

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: HGB § 161, § 105; BGB § 706 Abs. 3, § 611 Beschäftigungsanspruch

Leitsatz:

Der Mitarbeitervertrag des Kommanditisten mit seiner Kommanditgesellschaft kann, auch wenn er in seinen Grundzügen einen Arbeitsvertrag darstellt, regelmäßig nicht losgelöst von dem Gesellschaftsvertrag des Kommanditisten gekündigt werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 21/77

Urteil des BAG vom 11. Mai 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 21/77

8 Sa 948/76 Hamm

Verkündet am
11. Mai 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

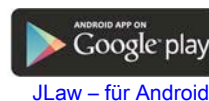
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Kynast für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Beklagten zu 1 und 2 wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. September 1976 - 8 Sa 948/76 - insoweit aufgehoben, wie es dem Anspruch des Klägers auf Fortbeschäftigung für die Zeit ab dem 1. Januar 1977 entsprochen und über die Kosten entschieden hat. Im Umfang dieser Aufhebung wird die Sache, auch zur Entscheidung über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
2. Auf die Revision des Beklagten zu 2 wird das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts auch insoweit aufgehoben, wie es den Beklagten zu 2 zur Fortbeschäftigung des Klägers verurteilt hat. Der Beklagte zu 2 war verpflichtet, den Kläger bis zum 31. Dezember 1976 nicht in seiner bisherigen Position zu behindern. Die weitergehende Klage gegen den Beklagten zu 2 wird abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

"§ 2

Herr K R ist persönlich haftender Gesellschafter.
Er ist zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt.
Herr R bringt sämtliche von der Firma D
KG zu erwerbenden Unterlagen, die die Vor-
aussetzung für die Aufnahme von Produktion und Vertrieb
bilden, sowie seine Arbeitskraft und seine Dienste ein.

...

Der Kommanditist S übernimmt die Fertigung aller
Anlagen für die Gesellschaft. Er wird diese Anlagen zum
jeweiligen Herstellungspreis unter Verzicht auf einen
Gewinn an die Gesellschaft liefern.

...

Der Kommanditist Sc wird seine Arbeitskraft als
Konstrukteur für die Weiterentwicklung der Anlagen zur
Verfügung stellen.

..."

Alle Gesellschafter haben eine gleichhohe Einlage geleistet; am
Gewinn und Verlust der Gesellschaft waren sie zu je einem Drittel
beteiligt. Der Geschäftsbetrieb der Beklagten zu 1) beschränkte
sich auf ein Konstruktions- und Vertriebsbüro mit entsprechender
Verwaltung. Der Kommanditist S fertigte die in Auftrag ge-
nommenen Anlagen in seinem eigenen Betrieb, der überwiegend für
die Beklagte zu 1) tätig wurde. Diese trat nach außen hin als Her-
steller auf.

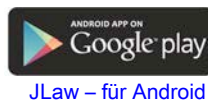
Die Beklagte zu 1) nahm am 1. März 1969 ihre Arbeit auf. Der
Kläger führte die anfallenden Konstruktionsaufgaben zunächst ne-
benberuflich durch, wofür er eine besondere Vergütung erhielt.
Als wegen des sich erweiternden Geschäftsumfangs der volle Ein-
satz eines Konstrukteurs erforderlich wurde, gab der Kläger sein
bisheriges hauptberufliches Arbeitsverhältnis bei einem anderen
Arbeitgeber auf und widmete sich ab 1. Januar 1970 hauptberuflich
den Konstruktionsaufgaben der Beklagten zu 1). Darüber wurde am
12. November 1969 eine Vereinbarung geschlossen, deren wesent-
licher Inhalt wie folgt lautet:

"Angestellten-Vertrag

zwischen Herrn H Sc , G ,
und der
Firma K KG, S



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

Hiermit stellen wir Sie mit Wirkung ab 1. Januar 1970 als Konstrukteur ein.

Als Vertragsgrundlage gilt der Manteltarif für die Techn. Angestellten in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie von Nordrhein-Westfalen. Alle sozialen Belange, die im Manteltarif genannt sind, sind Grundlage dieses Vertrages.

Wir zahlen Ihnen ein jeweils am letzten Monatstage fälliges Gehalt von DM 1.700,-- brutto pro Monat, berechnet nach dem zurzeit bei uns gültigen Tarif für Angestellte, Gruppe T.

....."

Für den Kläger wurden auch Sozialbeiträge abgeführt.

Mit Schreiben vom 13. Februar 1976 hat die Beklagte zu 1) den Anstellungsvertrag des Klägers vom 12. November 1969 gekündigt und dem Kläger die weitere Mitarbeit in der Konstruktionsabteilung verwehrt, weil ihr durch Konstruktionsfehler in den vergangenen Monaten erhebliche Schäden entstanden seien.

Seit dem 1. Januar 1977 befindet sich die Beklagte zu 1) in Liquidation, nachdem der Beklagte zu 2) den Gesellschaftsvertrag zum 31. Dezember 1976 gekündigt hatte.

Der Kläger hat sich gegen die Kündigung vom 13. Februar 1976 gewandt. Er ist der Ansicht, daß seine im Gesellschaftsvertrag festgelegte Mitarbeitspflicht nicht durch diese Kündigung beseitigt werden könne. Der Anstellungsvertrag konkretisiere lediglich seine Pflicht aus dem Gesellschaftsvertrag, daß er und unter welchen näheren Bedingungen er seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen müsse. Die ausgesprochene Kündigung könne keine Änderung des Gesellschaftsvertrages bewirken.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,
die Beklagten zu verurteilen, ihn in seiner früheren Position als Konstrukteur fortzubeschäftigen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie vertreten die Ansicht, der Kläger habe seine Arbeit im Betriebe der Beklagten zu 1) auf arbeitsrechtlicher und nicht auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage geleistet und sei deshalb als Arbeitnehmer anzusehen. Da er die Klagefrist nach § 4 KSchG versäumt habe, sei die Kündigung unanfechtbar geworden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers führte zur Verurteilung der Beklagten, den Kläger in seiner früheren Position weiterzubeschäftigen.

Mit ihren Revisionen begehren die Beklagten weiterhin die Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte zu 1) war verpflichtet, den Kläger bis zum 31. Dezember 1976 in seiner bisherigen Position als Konstrukteur fortzubeschäftigen; insoweit war das angefochtene Urteil zu bestätigen; im übrigen hatten die Revisionen teilweise Erfolg.

1. Die Verpflichtung des Klägers, seine Arbeitskraft als Konstrukteur der Beklagten zu 1) zur Verfügung zu stellen, ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages begründet worden. In ähnlicher Weise hatten auch der andere Kommanditist und der Komplementär für die Gesellschaft tätig zu sein. Diese neben der kapitalmäßigen Beteiligung festgelegten Dienstleistungen hatten ihre Wurzel im Gesellschaftsverhältnis der Beteiligten; sie waren Gesellschafterbeiträge im Sinne von § 161 Abs. 2, § 105 Abs. 2 HGB, § 706 Abs. 3 BGB. Denn die Arbeitsverpflichtung des Klägers ist nicht als eine neben und unabhängig vom Gesellschaftsverhältnis bestehende vertragliche Beziehung zu der Kommanditgesellschaft begründet worden. Es handelte sich vielmehr um eine Gesellschaftsgründung von drei Spezialisten, die deshalb gemeinsam in der Lage waren, den Geschäftsbetrieb aufzunehmen, weil jeder von ihnen dazu über die entsprechenden Voraussetzungen verfügte: Der Komplementär R besaß die kaufmännische Erfahrung, der Kommanditist S verfügte über die entsprechenden Fertigungsanlagen und der Kläger über das sogenannte "know how". Es handelte sich also um ein Unternehmen, das von Anfang an auf die tätige Mitarbeit aller Gesellschafter angewiesen war. Daß dabei auch im Falle des Klägers an eine ständige Mitarbeit gedacht war, zeigt, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung des Klägers zur Weiterentwicklung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank in §§ 9 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Konstruktionen, womit eine ständige mit den technischen Erfordernissen schritthaltende Entwicklung auch für die Zukunft gemeint war.

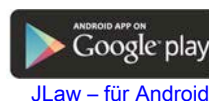
Durch den Abschluß des "Angestellten-Vertrages" vom 12. November 1969 wurde diese auf dem Gesellschaftsvertrag beruhende Mitarbeitspflicht des Klägers nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis herausgenommen und auf ein Arbeitsverhältnis gegründet. Zwar kann ein Kommanditist mit der Kommanditgesellschaft, der er angehört, ein Arbeitsverhältnis eingehen, das unabhängig von seiner Gesellschafterstellung kündbar ist. Das ist aber im Zweifel dann nicht gewollt, wenn der Gesellschaftsvertrag eine für die Erreichung des Gesellschaftszwecks wesentliche Verpflichtung des Kommanditisten zur Mitarbeit für die Gesellschaft enthält und der Gesellschaftszweck nach dem Gesellschaftsvertrag nur dann erreicht werden kann, wenn der Kommanditist für die Gesellschaft tätig wird. In einem solchen Falle kann ein Mitarbeitervertrag, auch wenn er in seinen Grundzügen einen Arbeitsvertrag darstellt, nicht losgelöst von der Gesellschafterstellung des Klägers gekündigt werden (vgl. BAG 22, 236 [239] = AP Nr. 14 zu § 528 ZPO [zu II 1 der Gründe] mit Anmerkung von Grunsky [zu 3 der Anmerkung]). Die Kündigung des Anstellungs-Vertrages vom 12. November 1969 durch die Beklagte zu 1) konnte daher die Verpflichtung des Klägers zur Mitarbeit nicht aufheben. Aus seiner Gesellschafterstellung heraus hatte der Kläger gleichzeitig das Recht zu verlangen, daß er von seiner bisherigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werde; da sich die drei Gesellschafter zur gemeinsamen Ausnutzung ihrer Fähigkeiten und Tätigkeiten zusammengetan hatten, wollten sie daraus einen möglichst großen Gewinn für die Gesellschaft und damit mittelbar für sich erzielen. Das gab jedem Gesellschafter das Recht, in dem Umfang für die Gesellschaft tätig zu werden, wie das für das Lieferprogramm der Gesellschaft vereinbart war.

2. Das angefochtene Urteil muß jedoch geändert werden, soweit es dem Kläger einen zeitlich unbeschränkten Fortbeschäftigungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

anspruch zuerkannt hat. Das Landesarbeitsgericht konnte bei Urteilserlaß noch nicht berücksichtigen, daß sich die Beklagte zu 1) seit dem 1. Januar 1977 in der Liquidation befindet. Das ist zwischen den Parteien unstreitig und daher auch für die Revisionsinstanz zu beachten. Die Liquidation führt zur Auseinandersetzung und im Zuge der damit eintretenden Beendigung der werbenden Gesellschaft auch zu einer Beendigung der Tätigkeit des Klägers als Konstrukteur. Wann das der Fall sein wird bzw. ob sie möglicherweise schon eingetreten ist, haben die Parteien nicht vorgebracht, und dies zu entscheiden ist ohne weitere tatsächliche Feststellungen auch nicht möglich. Das Landesarbeitsgericht wird daher noch Feststellungen darüber zu treffen haben, inwieweit sich ab 1. Januar 1977 die Liquidation auf die Tätigkeit des Klägers auswirkt, d.h. inwieweit von diesem Zeitpunkt an eine Weiterbeschäftigung des Klägers als Konstrukteur noch möglich und sinnvoll war und ist. Eine Verurteilung zu einer zeitlich unbeschränkten Fortbeschäftigung schied daher aus. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 war die vom Landesarbeitsgericht ausgesprochene Verurteilung zur Weiterbeschäftigung des Klägers umzuwandeln in eine Feststellung dahingehend, daß die Beklagte zu 1) zu einer entsprechenden Beschäftigung verpflichtet war. Denn eine Verurteilung zu einer Beschäftigung für eine zeitlich zurückliegende Zeit ist nicht mehr sinnvoll und nicht mehr möglich.

3. Schuldner des Beschäftigungsanspruchs des Klägers ist lediglich die Beklagte zu 1); denn der Kläger kann seine gesellschaftsvertragliche Mitarbeitspflicht nur gegenüber der Gesellschaft erbringen, nicht aber gegenüber einzelnen Gesellschaftern. Nur die Gesamthand kann vom Kläger die Erfüllung der gesellschaftsvertraglichen Pflichten verlangen (vgl. A. Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 4. Aufl., 1971, § 18 II 2, S. 259 f.). Soweit sich aus der Einlage eines Gesellschafters Pflichten ergeben, wie hier die Pflicht zur Beschäftigung des Klägers, treffen diese ebenfalls die Gesellschaft und damit die Beklagte zu 1). Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts war daher insoweit aufzuheben, als sie auch den Beklagten zu 2) verurteilt hat, den Kläger fortzubeschäftigen. Dieser ist jedoch aus dem mit dem



- 8 -

Kläger bestehenden Gesellschaftsvertrag verpflichtet, den Kläger in seiner Betätigung nicht zu behindern. Dieses Begehren ist quasi als ein minus in dem Antrag des Klägers enthalten, so daß eine Verurteilung des Beklagten zu 2) mit diesem Inhalt möglich ist; die weitergehende Klage mußte im übrigen abgewiesen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Paetsch

Kynast

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

